

Der Wettbewerb im Vertrag von Lissabon

von Peter Behrens, Hamburg

Die Schaffung eines „Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt“ gehört gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. g des (noch) geltenden EG-Vertrags zu den „Tätigkeiten der Gemeinschaft“. Sie soll der Errichtung eines „Gemeinsamen Markts“ dienen, der nach Art. 2 EG seinerseits die „Hebung der Lebenshaltung und Lebensqualität“ gewährleisten soll. Lebensstandard, Gemeinsamer Markt und Wettbewerb sind also als eine Ziel-Mittel-Relation definiert. Darauf beruht der enorme wirtschaftliche Erfolg der Europäischen Integration.

Die Präambel des durch den Vertrag von Lissabon (ABl. 2007 Nr. C 306/1) geänderten EG-Vertrags (künftig: „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ – AEUV), enthält nach wie vor „die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker“ als wesentliche Zielsetzung der Union. Art. 2 EG-Vertrag wird aber künftig ersetzt durch Art. 2 EUV, der eine grundlegende Neufassung der Ziele und der Mittel zu ihrer Umsetzung mit sich bringt. In Art. 2 Abs. 1 EUV wird zunächst das „Wohlergehen der Völker“ als oberste wirtschaftliche Zielsetzung herausstellen. Absatz 3 dieser Bestimmung wird aber nur noch die Errichtung eines „Binnenmarkts“ vorsehen; das „System unverfälschten Wettbewerbs“ ist in ein „Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb“ verbannt worden.

Die Eliminierung des Wettbewerbs aus den Zielbestimmungen des künftigen EU-Vertrags ist bekanntlich das Ergebnis eines Vorstoßes des französischen Staatspräsidenten Sarkozy in den Verhandlungen über den EU-Reformvertrag. In einer Pressekonferenz hatte er allen Ernstes die rhetorische Frage gestellt, was denn „der Wettbewerb als Ideologie, als Dogma“ für Europa getan habe.

Sogar der EU-Kommissionspräsident Barroso – immerhin Repräsentant der Behörde, die den Schutz des Wettbewerbs in der Union zu ihren vornehmsten Aufgaben zählt – ließ sich dahingehend vernehmen, dass er mit Ausnahme „gewisser Extremisten“ niemanden kenne, der den Wettbewerb für ein großes gesellschaftliches Ziel halte. Die in solchen Äußerungen zum Ausdruck kommende tiefe Abneigung höchster politischer Mandatsträger gegen das marktwirtschaftliche System und die geradezu fahrlässige Missachtung der Grundlagen, auf denen die Erfolgsgeschichte der Europäischen Integration beruht, hat erhebliche politische Signalwirkung. Um so wichtiger wird die Bestimmung der rechtlichen Stellung des Wettbewerbs im künftigen Unionsrecht.

Das „Protokoll über den Binnenmarkt und Wettbewerb“ ist eindeutig Bestandteil des primären Unionsrechts und entsprechend verbindlich für die Union und ihre Mitgliedstaaten. Die Einbeziehung des „Systems unverfälschten Wettbewerbs“ in das Binnenmarktkonzept ist aber auch aus den Wettbewerbsregeln selbst abzuleiten, die der Vertrag von Lissabon unangetastet lässt. Aus ihnen ergibt sich eindeutig, dass Kartelle (Art. 81 AEUV), Missbräuche von Marktmacht (Art. 82 AEUV) oder wettbewerbsverzerrende staatliche Beihilfen (Art. 87 AEUV) – wie bisher – „mit dem Binnenmarkt unvereinbar“ sind.

Auch ist der „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ in den Vertragstexten betreffend die Wirtschafts- und Währungsunion (Art. 97b, 105 AEUV) unverändert geblieben. Von Bedeutung ist ferner der erhalten gebliebene institutionelle Rahmen, innerhalb dessen die Wettbewerbsregeln durchgesetzt werden: Es bleibt dabei, dass es sich bei der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln durch die Kommission unter der Aufsicht der Europäischen Gerichte bzw. durch die entsprechenden Organe der Mitgliedstaaten um Rechtsanwendung handelt. Somit hat sich rechtlich nichts geändert.

Es bleibt allerdings festzustellen, dass der Vertrag von Lissabon die bisher in Art. 2 EG enthaltene Ziel-Mittel-Relation zwischen Wettbewerb, Binnenmarkt und Förderung des Lebens-

standards nicht mehr explizit zum Ausdruck bringt. Nichtsdestoweniger ist daran festzuhalten, dass vorrangig die „Errichtung eines Binnenmarkts mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb“ – wie bisher – auch nach künftigem Unionsrecht diejenige „Tätigkeit“ der Union ist, mit der sie ihre wirtschaftliche Zielsetzung verfolgt.

Zwar ist der „Binnenmarkt“ in Art. 2 EUV noch stärker als bisher „umzingelt“ von anderen Vertragszielen, die potentiell eine Grundlage für wettbewerbswidrige Regulierungen darstellen. Es bleibt aber dabei, dass jedenfalls die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung anderer politischer Zielsetzungen nach Maßgabe der Rechtsprechung des EuGH an die für den Binnenmarkt konstitutiven Grundfreiheiten sowie gemäß Art. 3a Abs. 3 UA 3 EUV (Loyalitätspflicht) an die Wettbewerbsregeln gebunden sind. Das gilt trotz Art. 16 AEUV auch für die Kompatibilität nationaler Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit dem Unionsrecht nach Maßgabe von Art. 86 AEUV.

Auch die Union bleibt indirekt in gleicher Weise an die Grundfreiheiten und die Wettbewerbsregeln gebunden, soweit sie gemäß Art. 2e AEUV nur zur „Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung“ mitgliedstaatlicher Maßnahmen zuständig ist; denn insoweit kann sie über den rechtlichen Handlungsrahmen der Mitgliedstaaten nicht hinausgehen. Bei den Politikbereichen, für welche die Union gemäß Art. 2b AEUV eine ausschließliche Zuständigkeit besitzt (insbesondere Zollunion, Wettbewerbspolitik, Währungspolitik und Handelspolitik), handelt es sich schon von der Sache her um solche, die nach ihrer Zielsetzung mit dem „Grundsatz offener Märkte und freien Wettbewerbs“ vereinbar sind.

Soweit die Union im übrigen – im Rahmen der geteilten Zuständigkeiten – eigenständige Politiken entwickeln kann (wie etwa in den Bereichen Industriepolitik, Forschungs- und Technologiepolitik, Regionalpolitik, Umweltpolitik), ist deren Kompatibilität mit dem „Grundsatz offener Märkte und freien Wettbewerbs“ gewährleistet, wenn sich die Union darauf beschränkt, Marktversagen zu korrigieren. Das verlangt allerdings einen „more economic approach to regulation“.

Erschienen in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht EuZW 7/2008, Seite 193